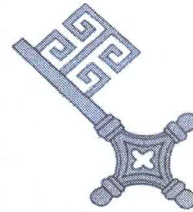




LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN



BESCHLUSS

L 9 AS 310/16 B ER

S 31 AS 4052/16 ER Sozialgericht Hildesheim

In dem Beschwerdeverfahren

1. Herbert Masslau,
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen
2.
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen
vertreten durch den Antragsteller zu 1.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

Landkreis Göttingen
vertreten durch den Landrat,
Stabsstelle Justitiariat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 04. Juli 2016 in Celle durch den Richter Pusch – Vorsitzender –, die Richterin Kirchner und den Richter Dr. Fügemann beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers zu 1. wird der Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 24. März 2016 abgeändert. Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller zu 1. vorläufig, unter dem Vorbehalt der Rückforderung, für die Monate März bis August 2016, längstens jedoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens, weitere Leistungen für die Kosten der Unterkunft zu gewähren und zwar für die Monate März und April 2016 iHv jeweils 79 Euro und für die Monate Mai bis August 2016 iHv jeweils 88,30 Euro. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller zu 1. die Hälfte von dessen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

